

Frau Franziska Keller, MEP  
Europäisches Parlament  
ASP 08 H 240  
60 Rue Wiertz  
1047 Bruxelles

Brüssel, 4. Mai 2022  
Ref. Ares(2022)2665749

MEP Jutta Paulus  
MEP Sergey Lagodinsky

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2022 zu den Arbeiten an der Oder an der deutsch-polnischen Grenze und für die Übermittlung eines Gutachtens zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen laufender Bauprojekte.

Wie Sie wissen, sind diese Art von Projekten, die in Polen durchgeführt werden, Gegenstand eines anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens, das das Stadium einer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Artikel 258 AEUV erreicht hat, in dem es um die fehlerhafte Anwendung von Artikel 4 Absatz 7 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Bezug auf Infrastrukturprojekte geht, die eine Verschlechterung von Gewässern verursachen.

Nach der WRRL besteht nämlich die Verpflichtung, eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern. Wenn die beanstandeten Arbeiten eine Verschlechterung des Gewässerzustands nicht verhindern, kann dies nur unter den strengen Bedingungen von Artikel 4 Absatz 7 WRRL gerechtfertigt werden.

Wie Sie in Ihrem Schreiben zu Recht betonen, sind die polnischen Behörden auch an andere rechtliche Verpflichtungen aus den Habitat-Richtlinien und der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gebunden.

In Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie ist ein abgestuftes Verfahren für die Genehmigung von Plänen und Projekten festgelegt, die Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben können. Im vorliegenden Fall müssen die zuständigen polnischen Behörden gemäß Artikel 6(3) der Habitat-Richtlinie zunächst eine angemessene Prüfung der Auswirkungen des Projekts auf die Gebiete im Hinblick auf deren Erhaltungsziele vornehmen. Auf dieser Grundlage können sie dem Projekt nur zustimmen, wenn sie sich vergewissert haben, dass es die Unversehrtheit der betreffenden Gebiete nicht beeinträchtigt, und nachdem sie gegebenenfalls die Meinung der Öffentlichkeit eingeholt haben. Artikel 6 Absatz 4 sieht ferner vor, dass der Mitgliedstaat, wenn ein Projekt trotz erheblicher Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete und in Ermangelung von Alternativlösungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, durchgeführt werden muss, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen treffen und die Kommission unterrichten muss. Beherbergt das betreffende Gebiet einen prioritären natürlichen Lebensraum oder eine prioritäre Art, so kann eine Stellungnahme der Kommission erforderlich sein.

Artikel 7 der UVP-Richtlinie enthält besondere Bestimmungen für Fälle, in denen ein in einem Mitgliedstaat durchgeführtes Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben kann. Sollten die polnischen Behörden feststellen, dass das Projekt tatsächlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Deutschland haben könnte, oder sollte Deutschland darum ersuchen, ist Polen verpflichtet, Deutschland so schnell wie möglich eine

Beschreibung des Projekts und Informationen über die Art der zu treffenden Entscheidung zu übermitteln. Beide Mitgliedstaaten sollten dann Konsultationen u.a. über die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts und die geplanten Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung dieser Auswirkungen aufnehmen.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Habitat-Richtlinie den Umfang der gemäß Artikel 6 Absatz 3 durchzuführenden Prüfung nicht auf die Natura-2000-Gebiete im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beschränkt, in denen das Projekt angesiedelt ist. Der Wortlaut und die allgemeine Zielsetzung der Richtlinie lassen vielmehr den gegenteiligen Schluss zu, d. h., dass die Auswirkungen des oben genannten Projekts auch auf die Natura-2000-Gebiete in anderen Mitgliedstaaten wie Deutschland und nicht nur auf die in Polen gelegenen Gebiete geprüft werden sollten.

Was die Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie betrifft, so hat die Kommission von den polnischen Behörden weder eine Mitteilung noch ein Ersuchen um eine Stellungnahme der Kommission erhalten. Nur die Behörden des Mitgliedstaates, in dem das Projekt angesiedelt ist, in diesem Fall Polen, sind für die Übermittlung solcher Meldungen oder Anträge zuständig.

Ungeachtet dessen ist die Kommission nicht befugt, die Einstellung von Arbeiten in einem Mitgliedstaat anzuordnen. Nur nationale Gerichte können beispielsweise Anordnungen an Verwaltungsbehörden erlassen und eine nationale Entscheidung aufheben. Unbeschadet der in den Verträgen vorgesehenen Vermittlerrolle der Kommission bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten möchte ich daher bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass die UVP-Richtlinie ein System der verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der nationalen Behörden im Rahmen des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht.

Schließlich möchte ich daran erinnern, dass im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Untersuchung von Unregelmäßigkeiten sowie für die Vornahme der erforderlichen Finanzkorrekturen und die Wiedereinzahlung von Beträgen zuständig sind, insbesondere bei Projekten, die nicht den in der Verordnung 1303/2013[4]/Verordnung 1060/2021[5] festgelegten Anforderungen an die Dauerhaftigkeit entsprechen. Folglich müssen Beschwerden über angebliche Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Projekten von der Verwaltungsbehörde des entsprechenden Programms im Rahmen der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck getroffenen Vorkehrungen geprüft werden.

Ich kann Ihnen versichern, dass ich diesen Fall weiterhin sehr aufmerksam verfolgen werde und freue mich darauf, mit Ihnen in engem Kontakt zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen,  
Virginijus Sinkevičius

[4] Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

[5] Artikel 69 und 74 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021.